

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Name und rechtliche Stellung	1
§2 Grundsätze der Tätigkeit	1
§3 Ziele und Aufgaben	1
§4 Organe	2
§5 Jugendtag	2
§6 Jugendvorstand.....	3
§7 Geschäftsführung.....	3
§8 Jugendteams	4
§9 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung	4
§10 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	4

Präambel

Die Sportjugend Bielefeld engagiert sich für eine altersgerechte, gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bewegung, Spiel und Sport.

Mit ihrem Leitmotiv **Bewegung, Spiel und Sport macht Spaß, macht fit, macht schlau** leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt.

Ihr Handeln basiert auf dem vom Jugendtag beschlossenen Leitbild sportlicher Kinder- und Jugendarbeit.

§1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (im Folgenden Sportjugend genannt) ist die Kinder- und Jugendorganisation des Stadtsportbundes Bielefeld e.V. (im Folgenden SSB genannt).
2. Die eigenständigen Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des SSB bilden die Sportjugend Bielefeld. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSB, die höchstens 26 Jahre alt sind sowie die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des SSB.
3. Die Sportjugend ist ein Kinder- und Jugendverband gemäß §11 SGB VIII und anerkannte Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII (KJHG).
4. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend ist vereins- und steuerrechtlich unselbstständig.
5. Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann auf Beschluss des Jugendvorstandes Mitglied in weiteren Organisationen sein.

§2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Sportjugend Bielefeld bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen, sozialen, sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung sowie Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Sportjugend tritt für Menschenrechte, Integration und Inklusion, Akzeptanz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, sozialen Stand und Herkunft ein und ist parteipolitisch neutral.
3. Die Sportjugend tritt durch präventive Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt (körperlich, seelisch und sexuell) entschieden entgegen. Sie engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz.
4. Die Sportjugend setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport ein, der insbesondere die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie Fairplay und Respekt fördert.
5. Die Sportjugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§3 Ziele und Aufgaben

1. Die Sportjugend Bielefeld möchte möglichst vielen jungen Menschen einen Zugang zu zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen sportlichen und außersportlichen Angeboten in gemeinwohlorientierter Trägerschaft ermöglichen und setzt sich für eine bewegungsfreundliche sowie kinder- und jugendgerechte Gestaltung der Stadt Bielefeld ein.
2. Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des SSB.
3. Die Sportjugend engagiert sich zur Erreichung ihrer Ziele in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie in der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
4. Neben ihrer Rolle als jugend- und sportpolitische Interessenvertretung setzt sich die Sportjugend aktiv dafür ein, die Lebenswelt von jungen Menschen mitzugestalten – im Sportverein und darüber hinaus.

Die Sportjugend engagiert sich für ein bewegtes Bielefeld in folgenden Handlungsfeldern:

- Förderung von Bewegung, Spiel und Sport für junge Menschen
- Förderung von Bielefelder Sportvereinen durch Informieren, Beraten, Qualifizieren sowie Einwerben und Weitergeben von Fördermitteln
- Aus- und Fortbildung in der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit
- Förderung von jungem Engagement und Freiwilligendiensten im Sport

- Prävention und Kinderschutz im Sport(verein)
- Förderung der Kooperation des Sports mit Kitas, Schulen und Jugendhilfe
- Förderung von offenen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten
- Schaffung und Erhalt von Freiräumen und -flächen für Bewegung, Spiel und Sport
- Kinder- und Jugendreisen und internationaler Jugendaustausch
- Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten für alle jungen Menschen
- Engagement und Zusammenarbeit in Netzwerken

§4 Organe

Die Organe der Sportjugend Bielefeld sind:

1. Jugendtag
2. Jugendvorstand
3. Geschäftsführung

Die Organe der Sportjugend können jeweils weitere Gremien, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu ihrer Beratung einberufen und Beauftragte zur Wahrnehmung von Aufgaben benennen.

§5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der Sportjugend Bielefeld. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des SSB statt und wird sechs Wochen vor Durchführung in Textform angekündigt. Die Vorsitzenden der Sportjugend laden zum Jugendtag die Jugendabteilungen der im SSB zusammengeschlossenen Vereine sowie die Mitglieder des Vorstandes ein. Die Einladung in Textform muss mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn erfolgen und beinhaltet die Tagesordnung sowie vorliegende Anträge. Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des SSB sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendabteilungen der Mitgliedsvereine des SSB oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstands innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
2. Die Jugendabteilungen der Mitglieder des SSB haben grundsätzlich zwei Stimmen. Bei Vereinen mit mehr als 200 Vereinsmitgliedern bis einschließlich 26 Jahren (lt. Mitgliederstatistik) entsenden die Vereinsjugendabteilungen für angefangene je weitere 100 Mitglieder (bis einschließlich 26 Jahren) jeweils eine weitere delegierte Person. Mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen der Mitglieder sollten Personen bis einschließlich 26 Jahren sein und Diversität repräsentieren. Die Jugendabteilungen der Mitglieder des SSB benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
3. Jedes Mitglied des Jugendvorstands der Sportjugend ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt „Entlastung des Jugendvorstands“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstands bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Jugendvorstands“. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien in der Kinder- und Jugendarbeit
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - d. Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfenden
 - e. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g. Entlastung des Jugendvorstands
 - h. Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands (alle zwei Jahre)
 - i. Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstands
 - j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Vorsitzenden können die Leitung des Jugendtags auch an andere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeitende übertragen. Der Jugendtag kann auch extern moderiert werden.
6. Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB und vom Jugendvorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

7. Weitere Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine des SSB sowie von der Sportjugend geladene Personen können als Gäste am Jugendtag teilnehmen.
8. Beschlussfähigkeit und Wahlen
 - a. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - b. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden verlangt wird.
 - c. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - d. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidierenden haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.
 - e. Die Mitglieder des Jugendvorstands nach §6 1a werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Auf Antrag kann der Vorstand nach §6 1b im Block gewählt werden. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§6 Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand der Sportjugend Bielefeld gehören an:
 - a. die beiden Vorsitzenden
 - b. mindestens vier bis maximal acht weitere Vorstandsmitglieder
2. Eine vielfältige Zusammensetzung des Jugendvorstands soll gewährleisten, dass die Mitglieder unterschiedliche Interessen und Schwerpunkte einbringen und Diversität repräsentieren. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder höchstens 26 Jahre alt sein.
3. Der Jugendvorstand benennt Vorstandsmitglieder für die Bereiche „Strategie“ sowie „Projekte“.
4. In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem SSB angeschlossenen Vereins wählbar.
5. Ist das zur Wahl stehende Mitglied nicht persönlich zum Zeitpunkt der Wahl anwesend, muss die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich oder per Video erklärt vorliegen. Die Mitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt (und bleiben bis zur Neuwahl im Amt). Ist ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit nicht mehr in der Lage, aktiv im Vorstand mitzuarbeiten, kann der Jugendvorstand diesen, oder weitere nicht besetzte Posten, kommissarisch neu besetzen.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im SSB.
7. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Jugendvorstand der Sportjugend ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.
9. Anträge an den Jugendvorstand können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Mitarbeitenden der Sportjugend gestellt werden.
10. Der Jugendvorstand benennt seine zwei Vertretungen im Präsidium des SSB und fünf stimmberechtigte Delegierte für den Verbandstag des SSB.

§7 Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung und Erledigung der Aufgaben der Sportjugend Bielefeld kann der Jugendvorstand eine Geschäftsführung Jugend benennen. Diese ist beratendes Mitglied des Jugendvorstandes.

2. Darüber hinaus wird die Sportjugend durch die Geschäftsführung des Vorstandes des SSB gemäß Satzung im Innen- und Außenverhältnis gesetzlich und rechtsgeschäftlich vertreten.
3. Die Geschäftsführung hat Beschlüsse im Sinne von §3 des Jugendvorstandes und des Jugendtages umzusetzen, sofern diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder erhebliche Risiken für die Sportjugend oder den SSB bergen. Die Nichtumsetzung eines Beschlusses ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
4. Der Jugendvorstand kann zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung Jugend ein beratendes Leitungsteam aus Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden einsetzen.

§8 Jugendteams

1. In der Sportjugend Bielefeld gibt es Jugendteams, die sich in der vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit engagieren ohne ein Amt zu übernehmen. Die Mitglieder sollten höchstens 26 Jahre alt sein.
2. Die Teams bilden einen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und in seiner Struktur verändert werden kann. Somit ist ein Ein- und Austritt jederzeit möglich.
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können ebenfalls Mitglied in den Jugendteams sein.
4. Die Jugendteams legen ihre Arbeitsschwerpunkte selbstständig im Rahmen der Jugendordnung fest und werden vom Jugendvorstand oder von hauptberuflichen Mitarbeitenden begleitet und unterstützt.
5. Bei der Sportjugend tätige Freiwilligendienstleistende engagieren sich für die Dauer ihres Freiwilligendienstes in den Jugendteams.

§9 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung

1. Die Sportjugend Bielefeld führt ihre Finanzen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben eigenständig (§1 Abs. 4). Die Wirtschaftsführung ist vom Jugendvorstand dem Jugendtag zur Beratung und Beschlussfassung darzulegen. Diese beinhaltet die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorlage eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Jahresabschluss und Haushaltsplan sind zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfenden dem Jugendtag zur Verfügung zu stellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Überwachung der Wirtschaftsführung wählt der Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende und zwei Vertretende, die keine Funktion im Vorstand haben dürfen. Die Prüfungstätigkeit umfasst das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden haben im Rahmen der Prüfung ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen der Sportjugend. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Sportjugend informiert den Jugendvorstand und das Präsidium des SSB regelmäßig über ihre Haushaltsplanung und wirtschaftliche Situation. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Kassenprüfung sind Jugendvorstand und Präsidium zur Verfügung zu stellen. Das Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Sportjugend fließt in den Jahresabschluss des SSB ein.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes, die Kassenprüfenden und die Delegierten der Sportjugend erhalten für diese Tätigkeit keine Vergütungen. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen erstattet.

§10 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des SSB bestätigt worden sind. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit.

Sportjugend Bielefeld
August-Bebel-Straße 57, 33602 Bielefeld
0521-5251580
sportjugend@sportbund-bielefeld.de
sportjugend-bielefeld.de